

**Statut der Gutachterkommissionen für Fragen ärztlicher Haftpflicht
vom 10. August 2005,
geändert durch Satzung vom 25.08.2010**

§ 1 Gutachterkommissionen

(1) Bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg werden Kommissionen zur Begutachtung behaupteter ärztlicher Behandlungsfehler errichtet, die bei den Bezirksärztekammern angesiedelt sind. Diese führen die Bezeichnung „Gutachterkommission für Fragen ärztlicher Haftpflicht bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg“. Die Landesärztekammer verfolgt mit Errichtung dieser Gutachterkommissionen das Ziel, durch objektive Begutachtung ärztlichen Handelns der durch einen möglichen Behandlungsfehler in ihrer Gesundheit geschädigten Person die Durchsetzung begründeter Ansprüche und dem Arzt die Zurückweisung unbegründeter Vorwürfe zu erleichtern.

(2) Die Mitglieder der Gutachterkommissionen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Kommissionen erstatten auf Antrag ein schriftliches Gutachten darüber, ob der Patient infolge eines schuldhaften Behandlungsfehlers eines der Landesärztekammer Baden-Württemberg angehörenden Arztes einen Gesundheitsschaden erlitten hat.

(2) Beteiligte des Verfahrens sind der Patient, der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers behauptet, und der betroffene Arzt. Die Beteiligten können sich vertreten lassen; § 157 ZPO gilt entsprechend.

§ 3 Voraussetzungen für die Tätigkeit

(1) Die Gutachterkommissionen werden auf schriftlichen Antrag des Patienten oder des Arztes, dem ein Behandlungsfehler vorgeworfen wird, tätig, sofern der Antragsgegner dem zustimmt. Der Arzt soll sich binnen eines Monats erklären. Ist der Patient verstorben, sind gemeinsam antragsberechtigt dessen Ehegatte und die Kinder. Hat der Patient weder einen Ehegatten noch Kinder, so sind die Eltern antragsberechtigt.

(2) Die Gutachterkommissionen werden nicht tätig,
a) wenn ein Gericht bereits rechtskräftig über das Vorliegen eines Behandlungsfehlers entschieden hat oder wenn der Streitgegenstand durch Vergleich erledigt wurde;

- b) wenn wegen desselben Behandlungsvorgangs ein Gerichtsverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig war oder ist. Besteht hinreichende Aussicht auf weitere Klärung so kann der Vorsitzende ein Verfahren einleiten;
- c) wenn der behauptete Behandlungsfehler im Zeitpunkt der Antragstellung länger als fünf Jahre zurückliegt;
- d) wenn kein Behandlungsfehler geltend gemacht wird;
- e) wenn es sich um behauptete Schäden im Zusammenhang mit der Erstattung von ärztlichen Gutachten handelt;
- f) wenn wegen des Behandlungsfehlers Ansprüche aus Amtshaftung geltend gemacht werden können;
- g) wenn sich die im Rahmen einer als fehlerhaft bezeichneten Behandlung erhobenen Vorwürfe gegen Ärzte richten, die mehr als zwei verschiedenen Fachrichtungen angehören und das Gutachterverfahren nach diesem Statut aus diesem Grunde nach übereinstimmender Auffassung des Vorsitzenden und des ärztlichen Mitglieds nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 nicht geeignet ist, das mit der Errichtung der Gutachterkommissionen verfolgte Ziel (§ 1) zu erreichen. Hier- von ist insbesondere auszugehen, wenn innerhalb einer angemessenen Zeit keine abschließende Entscheidung nach § 6 zu erwarten ist. Der Beschluss, nicht tätig zu werden, ist den Beteiligten mit einer kurzen Begründung schriftlich mitzuteilen.

(3) Wird ein Verfahren im Sinne von Absatz 2b) wegen desselben Behandlungsvorgangs nach Anrufung der Gutachterkommission eröffnet, so wird das Verfahren vor der Gutachterkommission ausgesetzt. Besteht hinreichende Aussicht auf weitere Klärung, so kann der Vorsitzende das Verfahren fortführen.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Den Gutachterkommissionen gehören drei Mitglieder an, die vom Vorstand der Landesärztekammer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Für Mitglieder, die während dieser Zeit ausscheiden, sind für den Rest der Zeit neue Mitglieder zu berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Gutachterkommissionen bestehen aus:

1. einem Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt haben muss (Vorsitzender);
2. einem Arzt, der niedergelassen ist oder war und über langjährige breitgefächerte berufspraktische Erfahrungen verfügt,
3. einem ärztlichen Mitglied aus Klinik oder Praxis, das die gleiche Gebietsbezeichnung wie der betroffene Arzt führt.

(3) Der Vorstand der Landesärztekammer bestellt auf Vorschlag jeder Bezirksärztekammer für deren Bereich die Mitglieder der Gutachterkommissionen.

(4) Zum Mitglied oder Stellvertreter darf nicht berufen werden, wer einem Organ der Landesärztekammer (§ 17 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz) oder dem Vorstand, der Vertreterversammlung oder dem Umlageausschuss einer ihrer Untergliederungen angehört oder Angestellter der Landesärztekammer oder ihrer Untergliederungen ist.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sollen über langjährige Erfahrungen in ihrem Beruf verfügen.

(6) Das Amt als Mitglied der Gutachterkommission ist ein Ehrenamt.

§ 5 Leitung des Verfahrens

(1) Die Leitung des Verfahrens obliegt dem vorsitzenden Mitglied der Gutachterkommission mit der Befähigung zum Richteramt, das für den Bereich der Bezirksärztekammer bestellt wurde, dem der betroffene Arzt angehört.

(2) Dem Vorsitzenden sind alle Anträge, die in den Aufgabenbereich der Gutachterkommission fallen, vorzulegen.

(3) Der Vorsitzende bereitet die Verfahren der Gutachterkommission vor; dazu gehört insbesondere die Einholung von Stellungnahmen der Beteiligten. Er kann sich der Dienste der Geschäftsstelle der jeweiligen Bezirksärztekammer bedienen.

(4) Der Vorsitzende kann, wenn er eine förmliche Beschlussfassung der Gutachterkommission nicht für notwendig hält, den Beteiligten einen Vorbescheid erteilen. Der Vorbescheid ist zu begründen. Verlangt einer der Beteiligten innerhalb eines Monats eine Beschlussfassung der Gutachterkommission, so ist ihr die Angelegenheit vorzulegen.

§ 6 Aufklärung des Sachverhalts, Beweiswürdigung

(1) Der Sachverhalt ist möglichst schnell aufzuklären.

(2) Die Gutachterkommissionen sollen den Sachverhalt, soweit erforderlich, mit den Beteiligten mündlich erörtern.

(3) Die Gutachterkommissionen können die Einholung von Sachverständigengutachten beschließen. Sie sollen den Beteiligten zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Die Gutachterkommissionen sind nicht an Beweisanträge gebunden; sie entscheiden in freier Beweiswürdigung.

(5) Die Gutachterkommissionen beschließen mit Stimmenmehrheit.

§ 7 Abschließende Entscheidung

- (1) Die abschließende Entscheidung der Kommission ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von den mitwirkenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Den Beteiligten ist je eine Ausfertigung der Entscheidung zu übersenden.
- (2) Die Gutachterkommissionen können in geeigneten Fällen und mit Zustimmung der Beteiligten einen Schlichtungsversuch unternehmen.
- (3) Die Landesärztekammer und die Mitglieder der Gutachterkommissionen werden aus Gutachten und Schlichtungsvorschlägen der Gutachterkommissionen nicht verpflichtet.

§ 8 Kostenregelung

- (1) Das Verfahren vor den Gutachterkommissionen ist für die Beteiligten kostenfrei. Wird von den Beteiligten die Einholung eines Sachverständigengutachtens (§ 6 Abs. 3) beantragt, so trägt die Kosten der Antragsteller.
- (2) Die Beteiligten tragen ihre Kosten einschließlich der Kosten ihrer Vertretung selbst.
- (3) Die Mitglieder der Gutachterkommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach dem Reisekostenstatut der Landesärztekammer in der jeweils geltenden Fassung sowie eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Statut einer Gutachterkommission für Fragen ärztlicher Haftpflicht vom 10. August 2005 (Ärzteblatt Baden-Württemberg, Seite) außer Kraft.